

Die Chorfreunde Hüttlingen präsentieren

# Musical MAMMA MIA!

ch

Karten gibt es auch im  
Rathaus und beim Touristik-Service  
Aalen – Kulthrapass für den Eintritt  
am Samstag oder Sonntag  
gültig

Die Chorjugend mit den Bretterwanzen singen & spielen!

**SA 9. März | 20 UHR**

**SO 10. März | 19 UHR**

**im Bürgersaal Hüttlingen**

Erwachsene 12 EUR  
Kinder/Jugendliche bis 16 Jahre 6 EUR  
Abendkasse +2 EUR

**Karten nur online auf Reservix.de**

Einlass je 1h vor Vorstellungsbeginn / Freie Platzwahl

2024  
**1000 JAHRE**  
hüttlingen 

**NACHRUF**

Tief betroffen trauert die Gemeinde Hüttlingen um

**Karl „Charly“ Berth**

der am 7. Februar 2024 verstorben ist.

Charly Berth war von Oktober 1972 bis Mai 2014 als Mitarbeiter im Bürgeramt und im Bereich Öffentlichkeitsarbeit tätig. Im Anschluss daran übte er im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses eine Tätigkeit im Bereich der Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit aus. 22 Jahre lang prägte er als Organisator den Hüttlinger Kleinkunstfrühling. Seine Toleranz und Weltoffenheit waren beispielgebend.

In tiefer Trauer nehmen wir Abschied von Charly Berth. Diesen Abschied verbinden wir mit großer Wertschätzung und einem letzten Dank für seine Arbeit.

Wir werden ihn stets in guter Erinnerung behalten.

**Günter Ensle, Bürgermeister**

hüttlingen  
Ostalbkreis

**Nachruf**

Die Gemeinde Hüttlingen und die Interessengemeinschaft Heimatmuseum trauern um

**Franz Kopetschek**

Franz Kopetschek trug maßgeblich zum Aufbau des Heimatmuseums bei. Die Einrichtung der Ostdeutschen Heimatstube, als Erinnerung an seine Heimat und Schicksalsgefährten, lag ihm sehr am Herzen. Durch sein Engagement wurden viele Exponate zugeführt.

Er war 27 Jahre lang im Ausschuss tätig, davon 26 Jahre als Kassierer und 24 Jahre als Schriftführer. Darüber hinaus führte er die Museumsarchivierung ein und war bei sämtlichen Arbeitseinsätzen dabei.

Mit Franz Kopetschek verliert die Interessengemeinschaft ein sehr engagiertes, korrektes und zuverlässiges Mitglied. Er hat sich um das Heimatmuseum und damit für die Gemeinde Hüttlingen verdient gemacht.

Wir werden ihn nie vergessen.

**Für die Gemeinde**  
**Günter Ensle,**  
**Bürgermeister**

**Interessengemeinschaft**  
**Heimatmuseum Niederalfingen**  
**Inge Seibold, 1. Vorsitzende**

**Herausgeber****Gemeinde Hüttlingen**

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Hüttlingen ist Bürgermeister Günter Ensle oder dessen Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.

**Druck und Verlag:**

Krieger-Verlag GmbH, Postfach 11 03, 74568 Blaufelden  
Telefon: 0 79 53/98 01-0, Telefax: 0 79 53/98 01-90

**Gemeindeverwaltung Hüttlingen**

**Telefon: 0 73 61/97 78-0, Telefax: 0 73 61/7 12 20**

**E-Mail: [gemeinde@huettlingen.de](mailto:gemeinde@huettlingen.de)**

**Öffnungszeiten:**

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr geschlossen
Mittwoch	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

## Herzliche Einladung zum *Kaffee und Kuchen-* Nachmittag

Der Förderverein Begegnungsstätte  
Seniorenzentrum Hüttlingen lädt am  
Mittwoch, 28. Februar 2024 ab 14.30 Uhr  
zum geselligen Kaffee- und Kuchen-Nachmittag  
in die Begegnungsstätte ein.

Der Eintritt ist frei.



Förderverein Begegnungsstätte  
Seniorenzentrum Hüttlingen e.V.

## Zwei Hobbykünstlermärkte geplant: Ausstellerinnen und Aussteller gesucht

Der Förderverein Begegnungsstätte Seniorenzentrum Hüttlingen sucht für Samstag, 23. März 2024 und Samstag, 11. Mai 2024 Hobbykünstlerinnen und -künstler, die jeweils von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr ihre Kunst provisionsfrei in der Begegnungsstätte ausstellen und verkaufen möchten.

Für Anfragen und Auskünfte zur Tischreservierung bitte bei Ulrich Jankowski, E-Mail [u.janko@ccosaa.de](mailto:u.janko@ccosaa.de) melden.

Der Förderverein freut sich schon heute auf zwei schöne Märkte mit vielfältigen Werken, die Augen, Körper und Seele erfreuen und zum Staunen und Mitnehmen verlocken.

Die Hobbykünstlermärkte der Vergangenheit waren immer von Erfolg gekrönt und sehr beliebt, sowohl bei den Ausstellern und bei den Besucherinnen und Besuchern.

## Kommunale Ferienbetreuung

# 2024

2024 wird wieder eine kommunale Ferienbetreuung für jeweils eine Woche in den Oster-, Pfingst- und Sommerferien in der Betreuung an der Alemannenschule, bei einer Mindestteilnehmerzahl von sieben Kindern, angeboten.

Die Betreuung in den Osterferien wird im Zeitraum vom 02.04.2024 – 05.04.2024 und in den Pfingstferien im Zeitraum vom 21.05.2024 – 24.05.2024 für die Schüler/innen der Klassenstufen 1 – 4 angeboten.

Die Betreuung in den Sommerferien wird im Zeitraum vom 02.09.2024 – 06.09.2024 angeboten, bitte beachten Sie hierfür auch den nachfolgenden Hinweis. Die Schüler/innen, die im Schuljahr 2024/25 eingeschult werden, können das Angebot der Sommerferienbetreuung ebenfalls nutzen. Ebenso diejenigen, die im Schuljahr 2024/25 in die 5. Klasse wechseln.

Buchbar ist immer nur die gesamte Woche, ganztags oder halbtags.

Näheres entnehmen Sie bitte den Anmeldeformularen.

Anmeldeschluss ist

- für die Osterferien am 25.02.2024
- für die Pfingstferien am 07.04.2024
- für die Sommerferien am 02.06.2024



Anmeldungen erfolgen ausschließlich online über die Homepage der Gemeinde Hüttlingen.

**Eine Anmeldung für die Osterferienbetreuung ist ab Freitag, 26.01.2024 online möglich.**

(<https://www.huettlingen.de/gemeinde-buerger/betreuung-und-bildung/kommunale-schulferienbetreuung>)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an  
Frau Hügler, Tel. 07361/9778-20 oder  
Frau Weker, Tel. 07361/9778-15.

**Hinweis:**

Falls die Osterferienbetreuung/die Pfingstferienbetreuung aufgrund zu geringer Anmeldezahlen nicht zustande kommen sollte, wird es einen Alternativtermin in den Sommerferien geben.



## Fotoaktion zum Mitmachen: Der Muffigel feiert



**Noch keinen Muffigel zu Hause? Muffigel gibt es zu den regulären Öffnungszeiten beim Einwohnermeldeamt, Zimmer 3 in zwei verschiedenen Ausführungen für je 5 Euro.**

**Wir laden Sie zum Mitmachen ein:  
Zeigen Sie uns doch, wo der Muffigel in diesem Jahr 1000 Jahre Hüttlingen feiert.**

Am Ende der Aktion landet jede Einsendung (pro Einsender/in ein Bild je Veranstaltung/Aktion) im Lostopf und es werden schöne Preise verlost.

### Mitmachen ist ganz einfach:

Besuchen Sie eine der Hüttlinger Veranstaltungen oder Aktionen der Gemeinde oder Vereine im Jubiläumsjahr und machen Sie ein Foto von Ihrem Plüsch-Muffigel beim jeweiligen Fest.

Wir freuen uns über Ihre Mail an [gemeinde@huettlingen.de](mailto:gemeinde@huettlingen.de) unter Angabe von Name und Veranstaltung.

Mit der Einsendung stimmen Sie bzw. Eure Eltern (bei Minderjährigen) einer Veröffentlichung des Bildes samt Namen (ohne Adresse) zu.

Wir möchten Ihre Einsendungen im Jubiläums-Jahresrückblick der Gemeinde und auf der Homepage [www.huettlingen.de](http://www.huettlingen.de) in einer schönen Bildergalerie präsentieren und verewigen.

## Gemeinde Hüttlingen spendet für Wasseralfinger Vesperkirche



v.l.n.r.: Bei der Spendenübergabe mit Helferinnen und Helfern der Vesperkirche: Klaus Warkus, Traudel Stark, Heidi Borbély, Traudl Ostertag, Loni Warkus, Hartwig Stark.

Die stellvertretende Bürgermeisterin Heidi Borbély überbrachte der Vesperkirche im Namen der Gemeinde Hüttlingen eine Spende über 300 Euro.

Diese war sehr willkommen, denn die Wasseralfinger Vesperkirche finanziert sich allein aus Spenden, dem Verkauf von Essensgutscheinen, die auch verschenkt werden können und dem geringen Eigenbetrag der Gäste zum Mittagessen.

Täglich, vier Wochen lang, bietet die Vesperkirche in der Magdalenenkirche Wasseralfinger ein Mittagessen in Gemeinschaft.

Noch bis zum Sonntag, 3. März ist die Vesperkirche täglich von 11.45 Uhr bis 14.30 Uhr geöffnet.



## • Veranstaltungen Februar/März 2024 •

Sa., 24.02.2024	Ski-Jugendausfahrt, TSV Abt. Ski „Snow and Beach“	Fr., 15.03.2024	Jahreshauptversammlung, Heimatliebe Niederalfingen, Gasthaus St. Josef
Sa., 24.02.2024	Jahreshauptversammlung, Kleintierzuchtverein, Züchterheim	Fr., 15.03.2024	Mitgliederversammlung, Maschinenring Ostalb, Forum
Sa., 24.02.2024	Jahreshauptversammlung, Chorfreunde, Forum	Sa., 16.03.2024	Kreisputzete
Fr.-Sa., 01.03. – 02.03.2024	Altpapiersammlung, Alemannenschule Lerngruppe 8a (Bringsammlung), Parkplatz Maschinenring	Sa., 16.03.2024	Altpapiersammlung, TSV Hüttlingen
Sa., 02.03.2024	Gottesdienstgestaltung, Musikverein, Heilig-Kreuz-Kirche	Sa.-So., 16.03.– 17.03.2024	Starkbierfest, Musikverein, Bürgersaal
Sa., 02.03.2024	Jahreshauptversammlung, Musikverein, Forum	So., 17.03.2024	Solidaritätsessen, Kath. Kirchengemeinde, Kath. Gemeindehaus
Sa., 02.03.2024	Schnittkurs Obstgehölze, Obst- und Gartenbauverein, Hüttlingen, Buchwiesen	Mi., 20.03.2024	KULTHURA 2024: Konstantin Wecker, Bürgersaal
Fr., 08.03.2024	Vortrag: Weltfrauentag, VHS Ostalb, Begegnungsstätte	Fr., 22.03.2024	Mitgliederversammlung, TSV Hüttlingen
Fr., 08.03.2024	Jahreshauptversammlung, Schwäbischer Albverein	Fr., 22.03.2024	Jahreshauptversammlung, Verein der Gartenfreunde, Kath. Gemeindehaus
Sa.-So., 09.03. – 10.03.2024	KULTHURA 2024: Musical „Mamma Mia“, Chorfreunde, Bürgersaal	Sa., 23.03.2024	Kinderbedarfsbörse, Bürgersaal
Sa., 09.03.2024	Skiausfahrt, Wahrt, TSV Abt. Ski „Snow and Beach“	Sa., 23.03.2024	Lange Einkaufsnacht bis 22.00 Uhr, Gewerbe- und Handelsverein, Hüttlinger Fachgeschäfte
So., 10.03.2024	Kleintierbörse, Kleintierzuchtverein, Züchterheim	Sa., 23.03.2024	Tischtennis-Players-Night, TSV Abt. Tischtennis, TSV-Halle
So., 10.03.2024	Firmung, Kath. Kirchengemeinde, Heilig-Kreuz-Kirche	Fr., 29.03.2024	Karfreitag-Rätschen im Museumsgarten, Heimatliebe Niederalfingen, Vogteigebäude
Di., 12.03.2024	Jahreshauptversammlung, Gewerbe- und Handelsverein, Dorfschmiede Niederalfingen	Sa., 30.03.2024	Osterbörse, Kleintierzuchtverein, Züchterheim

**Vom 25.03.2024 – 05.04.2024 sind Osterferien, das Kultur- und Sportzentrum Limeshalle bleibt für den Übungsbetrieb geöffnet.**

## Amtliche Bekanntmachungen



Gemeinde Hüttlingen

Ostalbkreis

### Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 09.06.2024

#### 1. Am Sonntag, dem 09.06.2024 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.

In der Gemeinde Hüttlingen sind dabei 14 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl(en) frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28.03.2024 bis 18.00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses - **Bürgermeisteramt, Schulstr. 10, 73460 Hüttlingen** schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO).

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliederschaflich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliederschaflich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 Zulässige Zahl der Bewerber

2.2.1 *Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern* und ohne *unechte Teilortswahl*

Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen (höchstens) so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Näheres s. Nr. 1.

Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliederschaflich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Ver-

- sammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.
- Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen. Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde.
- 2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.
- 2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat. **Nicht wählbar** sind Bürger,
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;
  - die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
  - Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.
- 2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**
- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
  - Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;
  - bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.
- Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlernamen angegeben werden. Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen werden.
- 2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- 2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer – vgl. 2.10) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen**.
- 2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KomWO).
- 2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein für die Wahl des **Gemeinderats** von 20 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften); Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften). **Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge**
- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
  - von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.
- 2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen auf **amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom **Bürgermeister - Bürgermeisteramt, Schulstr. 10, 73460 Hüttlingen** kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Diese Angaben werden von der ausgebenden Stelle im Kopf der Formblätter vermerkt. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.
- 2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich** und **handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betreffenden aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs.1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde bzw. Ortschaft haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Abs. 2 KomWO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.
- 2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).

- 2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).
- 2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.
- 2.10 **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**
- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
  - von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
  - Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der v. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
  - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
  - die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten zusätzlichen Nachweisen;  
Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.
- 2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.
- 2.12 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche und sonstige Erklärungen und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt, Schulstr. 10, 73460 Hüttlingen**.
3. **Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag** nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.
- 3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindevahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.
- 3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.
- 3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde – im Landkreis gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde – im Landkreis haben wird. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.
- 3.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19.05.2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt, Schulstr. 10, 73460 Hüttlingen** eingehen.



Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt, Schulstr. 10, 73460 Hüttlingen** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend. Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Hüttlingen 31.01.2024

**Bürgermeisteramt**

*Heidi Borbély*

Heidi Borbély, 1. stellvertretende Bürgermeisterin

## Bekanntmachung der Kreistagswahl am 9. Juni 2024

Der Ostalbkreis hat die Kreistagswahl nunmehr auf seiner Internetseite öffentlich bekanntgemacht.

[https://newsroom.ostalbkreis.de/sixcms/detail.php?template=newsroom\\_bekanntmachungen](https://newsroom.ostalbkreis.de/sixcms/detail.php?template=newsroom_bekanntmachungen)

Landratsamt Ostalbkreis

Kommunalaufsicht

**Landratsamt informiert:**

## Ostalbkreis hebt Überwachungszone wegen Geflügelpest wieder auf

Im Landkreis Dillingen a. d. Donau wurde am 09.01.2024 der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand amtlich festgestellt. Durch das Landratsamt Dillingen a. d. Donau war daraufhin eine Überwachungszone festgelegt worden, welche sich auch auf Gebiete im Ostalbkreis erstreckte. Das Landratsamt Ostalbkreis hatte daraufhin eine ergänzende Überwachungszone mit den entsprechenden Schutzmaßnahmen eingerichtet.

Der Seuchenbetrieb im Kreis Dillingen wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben geräumt, gereinigt und desinfiziert. Die weiteren vom Landratsamt Dillingen a. d. Donau und vom Landratsamt Ostalbkreis in den Restriktionszonen durchgeführten Untersuchungen ergaben keine Hinweise auf ein weiteres Seuchengeschehen bei Haus- und Wildvögeln.

Deshalb hat das Landratsamt Ostalbkreis am vergangenen Freitag (09.02.2024) eine Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgemacht, wonach die Überwachungszone im Ostalbkreis wieder aufgehoben ist.

Die Allgemeinverfügung steht im vollen Wortlaut unter [www.ostalbkreis.de](http://www.ostalbkreis.de), Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen, zur Verfügung.

**Landratsamt informiert:**

## Ostalbkreis startet Projekt Elterntalk

Die Koordinationsstelle Prävention der Landkreisverwaltung lädt am 21. Februar 2024 ab 14.30 Uhr ins Aalener Landratsamt, Stuttgarter Straße 41, ein. Im Schulungsraum Nr. 022 im EG (DZU-Raum) wird das Projekt „Elterntalk Baden-Württemberg“ vorgestellt. Die Teilnahme ist kostenlos, eine Anmeldung ist erwünscht unter Tel. 07361/503-1471 oder per E-Mail [praevention@ostalbkreis.de](mailto:praevention@ostalbkreis.de).

Das Projekt widmet sich der Unterstützung von Eltern, die ihre Erziehungsverantwortung fördern möchten. Elterntalk ist also erzieherischer Kinder- und Jugendschutz. Eltern sollen zum bes-

seren Schutz ihrer Kinder im Sinne des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes befähigt und in ihrer Handlungsfähigkeit gestärkt werden. Dabei handelt es sich um ein Konzept des Austausches in selbstorganisierten Gruppen. Der Elterntalk als lebensweltorientiertes Präventionsangebot will sich mit den unterschiedlichsten Themen befassen. Mit dem Thema Medienkompetenz geht es zum Einstieg los.

Anfang Februar startete das Projekt Elterntalk mit einer Auftaktveranstaltung in Baden-Württemberg. Nun soll das Projekt auch im Ostalbkreis als niederschwelliges Angebot etabliert werden. Ursula Kluge, die Projektleiterin von Elterntalk Baden-Württemberg der Aktion Jugendschutz Baden-Württemberg, wird das Projekt vorstellen. Gefördert wird Elterntalk BW durch die Kinderlandstiftung Baden-Württemberg.

**Landratsamt informiert:**

## Schulung zur Entnahme von Proben für die Trichinenuntersuchung

Der Geschäftsbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landratsamts Ostalbkreis bietet für Jagdausübungsberechtigte Schulungen zur Entnahme von Proben für die Trichinenuntersuchung an. Die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung ist Voraussetzung für die Beauftragung zur selbstständigen Trichinenprobenahme.

Schulungstermin ist am Donnerstag, 29. Februar 2024 um 18.00 Uhr. Die Schulung wird online über Microsoft Teams stattfinden. Voraussetzungen hierfür sind eine E-Mail-Adresse und Internetzugang. Die Anmeldung von Interessenten (Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefon- oder Handynummer) kann bis zum 27. Februar unter der Telefonnummer 07361/503-1830, per Fax unter 07361/503-1840 oder per E-Mail an [veterinaeramt@ostalbkreis.de](mailto:veterinaeramt@ostalbkreis.de) erfolgen.

# Feuerwehr



## Freiwillige Feuerwehr Hüttlingen



21.02.2024, 19.30 Uhr, Übung B1

**Jugendfeuerwehr**

Freitag, 23.02.2024, 18.30 bis 20.00 Uhr Übung

**Unsere Freizeit für Ihre Sicherheit  
Feuerwehr-NOTRUF 112**



## Die Hüttlinger Bücherei

in der kostenlos Bücher, Hörbücher und Zeitschriften ausgeliehen werden können, hat

dienstags von 10 bis 11 Uhr und  
von 15 bis 18 Uhr und  
donnerstags von 15 bis 17 Uhr geöffnet.



# Bereitschaftsdienste



## Ärztlicher Bereitschaftsdienst

**Rettungsdienst** 112

**Ärztlicher Notfalldienst**  
(allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst)  
an den Wochenenden und Feiertagen und  
außerhalb der Sprechstundenzeiten:

**Kostenfreie Rufnummer** 116 117

**Montag bis Freitag 9.00 bis 19.00 Uhr: docdirekt** – kostenfreie  
Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur  
für gesetzlich Versicherte unter 0711/96589700 oder docdirekt.de.

**Augenärztlicher Notfalldienst:** 116 117

**Aalen** (allgemeiner Notfalldienst)  
Allgemeine Notfallpraxis Aalen, Ostalb-Klinikum Aalen, Im Kälblesrain 1,  
73430 Aalen  
Mo., Di., Do., 18.00 - 21.00 Uhr; Mi., 13.00 - 21.00 Uhr; Fr., 16.00 - 21.00 Uhr;  
Sa., So. und an Feiertagen 10.00 - 20.00 Uhr

**Ellwangen** (Notfallpraxis)  
St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen  
Dalkinger Straße 8 - 12, 73479 Ellwangen  
Sa., So. und Feiertag 10.00 - 16.00 Uhr

**Schwäbisch Gmünd** (Notfallpraxis)  
am Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd  
Wetzgauer Straße 85, 73557 Mutlangen  
Mi., 13.00 - 22.00 Uhr; Sa., So., Feiertag 8.00 - 22.00 Uhr

**Kinderärztliche Notfallpraxis:** 116 117  
So. und Feiertag 9.00 - 22.00 Uhr

Für den **zahnärztlichen Bereitschaftsdienst** gibt es eine einheitliche  
Notfalldienstnummer für Baden-Württemberg: **0761/12012000**



## Lebensrettung vor Ort

**Standorte automatisierte externe  
Defibrillatoren (AEDs):**

VR Bank Geschäftsstelle Hüttlingen,  
Wasseralfinger Str. 2, Eingangsbereich und  
Feuerwehrgerätehaus/Rathausplatz,  
Schulstr. 10, DEFI-Box am Gebäude der FFW.

Schwimmbadtechnik Vogel  
Schlierbachstraße 24, Niederalfingen

**Tierärztlicher Notdienst** 07361/970900

**Polizeiposten Wasseralfingen** 97960

## Hebamme

Frau Antje **Stein**, Buchwaldstr. 17, Hüttlingen, Tel. 4908115

## Pflegestützpunkt Ostalbkreis

Der Pflegestützpunkt Ostalbkreis bietet allen Rat- und Hilfesuchenden  
eine kostenlose und neutrale Beratung zu Fragen im Vor- und Umfeld  
einer Pflegesituation. Sie erreichen uns telefonisch zu den Öffnungs-  
zeiten des Landratsamts unter 07361/503-1820, 07171/32-4403,  
07961/567-3403 oder unter pflegestuetzpunkt@ostalbkreis.de.  
Weitere Informationen auch im Internet unter  
www.pflegestuetzpunkt.ostalbkreis.de.

## Sozialstation Abtsgmünd

Sie erreichen uns unter Tel. 07366/9633-0 oder info@sst-abtsgmuend.de

### Unsere Bürozeiten:

Montag bis Donnerstag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 14.00 Uhr - 16.00 Uhr  
Freitag: 8.00 Uhr - 13.00 Uhr

### Hospizdienst

Unsere Hospizhelfer begleiten Schwerstkranke und sterbende Menschen  
und deren Angehörige zu Hause. Für Fragen sehen wir Ihnen jederzeit  
zur Verfügung.

### Trauercafé Lichtblicke:

Jeden 3. Donnerstag im Monat von 14.00 bis 16.00 Uhr mit Anmeldung.

**Alzheimer Beratungsstelle** – telefonische Beratung montags von 9.00 Uhr  
bis 12.00 Uhr. Ansprechpartnerin ist Frau Susanne Wirth gerontopsychia-  
trische Fachkraft.

## Apothekennotdienstplan



### Apothek Dr. Jäger Aalen

von 16.02.2024, 8.30 Uhr bis 17.02.2024, 8.30 Uhr  
Gmünder Str. 4, Tel. 07361/62587, www.apo-Jaeger.de

### Apothek im Kaufland Ellwangen

von 17.02.2024, 8.30 Uhr bis 18.02.2024, 8.30 Uhr  
Dr.-Adolf-Schneider-Str. 20, Tel. 07961/90510  
www.apotheke-ellwangen.de

### Härtsfeld-Apothek Aalen-Ebnat

von 17.02.2024, 8.30 Uhr bis 18.02.2024, 8.30 Uhr  
Ebnater Hauptstr. 44, Tel. 07367/4454, www.haertsfeld-apo.de

### Kochertal-Apothek Oberkochen

von 18.02.2024, 8.30 Uhr bis 19.02.2024, 8.30 Uhr  
Heidenheimer Str. 16, Tel. 07364/7666, www.kochertal-apotheke.de

### Marien-Apothek Ellwangen

von 18.02.2024, 8.30 Uhr bis 19.02.2024, 8.30 Uhr  
Marienstr. 13, Tel. 07961/3525, www.marien-apotheke-ellwangen.de

### Apothek am ZOB Aalen

von 19.02.2024, 8.30 Uhr bis 20.02.2024, 8.30 Uhr  
Bahnhofstr. 32, Tel. 07361/69020, www.apo-zob.de

### Apothek am Markt Westhausen

von 20.02.2024, 8.30 Uhr bis 21.02.2024, 8.30 Uhr  
Dalkinger Str. 6, Tel. 07363/953444  
www.schwabengesundheit.de

### Rems-Apothek Essingen

von 20.02.2024, 8.30 Uhr bis 21.02.2024, 8.30 Uhr  
Bahnhofstr. 33, Tel. 07365/5115

### Apothek im Facharztzentrum Aalen

von 21.02.2024, 8.30 Uhr bis 22.02.2024, 8.30 Uhr  
Weidenfelder Str. 1, Tel. 07361/559833  
www.apotheke-im-facharztzentrum.de

### Apothek am Markt Hüttlingen

von 22.02.2024, 8.30 Uhr bis 23.02.2024, 8.30 Uhr  
Abtsgmünder Str. 7, Tel. 07361/5280581  
www.schwabengesundheit.de

### Marien-Apothek Unterkochen

von 22.02.2024, 8.30 Uhr bis 23.02.2024, 8.30 Uhr  
Rathausplatz 8, Tel. 07361/88213, www.marien-apotheke-aalen.de

### Stadt-Apothek Aalen-Wasseralfingen

von 23.02.2024, 8.30 Uhr bis 24.02.2024, 8.30 Uhr  
Karlsplatz 20, Tel. 07361/71728, www.aerztehaus-wasseralfingen.de

### Stern-Apothek Aalen

von 24.02.2024, 8.30 Uhr bis 25.02.2024, 8.30 Uhr  
Reichsstädter Str. 22, Tel. 07361/62770  
www.stern-apotheke-aalen.de

### Limes-Apothek Wasseralfingen

von 25.02.2024, 8.30 Uhr bis 26.02.2024, 8.30 Uhr  
Wilhelmstr. 5, Tel. 07361/71870, www.Limes-Apothek.com

# Recycling



## GOA: Abfallgebührenbescheide und Bestellformulare für die Biobeuteltonne werden verschickt



Die GOA möchte darüber informieren, dass die Abfallgebührenbescheide für das Jahr 2024 und die Bestellformulare für die Biobeuteltonne ab dem 17. Februar verteilt werden. In diesem Zuge erhalten die Haushalte auch wieder die Kundenzeitung GOA-AKTUELL.

Für die Zahlung der Abfallgebühren sind zwei Fälligkeitstermine festgesetzt. Es gibt jedoch für den zweiten Zahlungstermin im Oktober 2024 keinen neuen Bescheid. Zum ersten Fälligkeitstermin kann auch der Gesamtbetrag bezahlt werden.

Mit dem diesjährigen Abfallgebührenbescheid erhalten die Bürger zusätzlich das Bestellformular für die Biobeuteltonne, die am 1. Oktober 2024 eingeführt wird. Das Bestellformular für die Biobeuteltonne muss bis spätestens 12. April 2024 ausgefüllt an die GOA zurückgesendet werden. Alternativ können die Bürger ihre Biobeuteltonne auch online unter [www.mygoa.de](http://www.mygoa.de) bestellen. Auf diesem Portal gibt es ab sofort auch die Möglichkeit, sich für eine digitale Zustellung des Abfallgebührenbescheids zu entscheiden. Die Bürger können auf myGOA ganz einfach auswählen, ob sie in Zukunft ihren Abfallgebührenbescheid direkt per E-Mail erhalten möchten.

Durch die Einführung der Biobeuteltonne am 1. Oktober 2024 soll der Ostalbkreis sauberer werden. Die geschlossenen Tonnen sorgen für ein gepflegteres Stadtbild und halten tierische Besucher davon ab, den Bioabfall auf den Straßen zu verteilen. Den Bürgern stehen vier unterschiedliche Tonnengrößen zur Verfügung: 45 Liter, 60 Liter, 80 Liter oder 120 Liter.

Damit auch Haushalte mit weniger Stellfläche eine Biobeuteltonne nutzen können, besteht die Möglichkeit, eine Müllgemeinschaft zu bilden oder den Bioabfall weiterhin selbst zu kompostieren. Die Biobeuteltonne wird kostenfrei zur Verfügung gestellt. Ebenfalls werden in diesem Zuge die bisherigen Plastikbiobeutel durch Papierbeutel ersetzt, um einen weiteren Beitrag zur Schonung der Umwelt zu leisten. Die neuen 10-Liter-Papierbeutel gibt es ab dem 1. September 2024.

### Sie haben Fragen zur Biobeuteltonne?

Auf der GOA-Homepage [www.goa-online.de](http://www.goa-online.de) finden Sie unter „Häufig gestellte Fragen“ weitere wichtige Informationen zur Biobeuteltonne. Sollten Sie hier keine Antworten finden, steht Ihnen das eingerichtete GOA-Call-Center unter der Telefonnummer 07174/2711-555 zur Verfügung.

## GOA-Abfuhrtermine

<b>Hüttlingen:</b>	<b>Sulzdorf:</b>
Montag, 19.02.2024 Biomüll	Montag, 19.02.2024 Biomüll
<b>Niederalfingen:</b>	<b>Seitsberg:</b>
Montag, 19.02.2024 Biomüll	Montag, 19.02.2024 Biomüll

## Wertstoffhof Hüttlingen

Die Öffnungszeiten sind folgende:

	April - Oktober	November - März
Montag	14.00 - 18.00 Uhr	14.00 - 17.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr	9.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 18.00 Uhr	14.00 - 17.00 Uhr
Samstag	8.00 - 13.00 Uhr	8.00 - 13.00 Uhr

# Kirchliche Nachrichten

## Evangelische Kirchengemeinde Wasseralfingen-Hüttlingen



**Sonntag, 18. Februar 2024**

10.00 Uhr Zentraler meditativer Gottesdienst (Pfr. Quast, mit Musik für Cello und Orgel) *Magdalenenkirche*

10.00 Uhr Kinderkirche *Altes Pfarrhaus*

Opfer: für 1/2 Freundeskreis Wohnsitzlose, 1/2 regionales Bündnis für Arbeit

**Montag, 19. Februar 2024**

19.00 Uhr Probe Kirchenchor *Gemeindezentrum*

19.30 Uhr KGR-Sitzung

**Dienstag, 20. Februar 2024**

9.30 Uhr – 11.30 Uhr die „Brauchbar“ ist geöffnet *Versöhnungskirche*

20.00 Uhr Probe Unisono *Versöhnungskirche*

**Mittwoch, 21. Februar 2024**

9.00 Uhr ökumenisches Frauenfrühstück in der Vesperkirche *Magdalenenkirche*

16.30 Uhr Kindergruppe *Altes Pfarrhaus*

**Donnerstag, 22. Februar 2024**

15.30 Uhr Bibelstunde der Altpietistischen Gemeinschaft *Altes Pfarrhaus*

**Freitag, 23. Februar 2024**

ab 17.00 Uhr Jugendtreff *Altes Pfarrhaus* (s. unten)

**Sonntag, 25. Februar 2024**

9.00 Uhr Gottesdienst (Pfr. Stiegele, Unisono) *Versöhnungskirche*

10.00 Uhr Gottesdienst (Pfr. Stiegele/Predigt Prälatin Wulz) *Magdalenenkirche*

10.00 Uhr Kinderkirche *Altes Pfarrhaus*

Opfer: für verfolgte und bedrängte Christen

### Wasseralfinger Vesperkirche:

„... so ein Segen“ – unter diesem Motto steht die Wasseralfinger Vesperkirche in diesem Jahr. Sie findet vom 4. Februar bis 3. März 2024 statt.

Die offenen Türen der Magdalenenkirche werden wieder vielfältige Begegnungen von Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen ermöglichen: So ein Segen!

An jedem Tag in der Vesperkirche gibt es eine Kurzandacht, ein Lied, einen Bibeltext, ein Gebet, freitags Kulturnachtisch und an bestimmten Tagen diakonische Beratung und kostenloses Haarschneiden.

Alle sind herzlich eingeladen und willkommen, ob arm, ob reich, ob jung, ob alt!

Die Vesperkirche öffnet täglich von 11.45 Uhr bis 14.30 Uhr (Essensausgabe von 12.00 Uhr – 13.30 Uhr). Sonntags findet um 10.00 Uhr ein Vesperkirchengottesdienst statt.

### Ökumenisches Frauenfrühstück in der Vesperkirche – „Komm Herr segne uns“

Gesegnet sein und zum Segen für andere werden. Was bedeutet es für uns, für mich, gesegnet zu werden und andere zu segnen. Bei welchen Anlässen? Ein weites Thema, das uns in unserem Alltag vielleicht in Vergessenheit geraten ist.

Referentin: Elisabeth Beyer

Termin: Mittwoch, 21. Februar 2024, 9.00 Uhr – 11.00 Uhr

Ort: Magdalenenkirche Wasseralfingen

### Freitag, 23. Februar 2024 – Jugendtreff Altes Pfarrhaus

Unser Jugendtreff startet um 17.00 Uhr für alle, die gerne kochen. Um 18.30 Uhr gibt es Essen (für alle, die gerne essen).

Unser Programm startet um 19.00 Uhr (für alle, die gerne was mit anderen zusammen machen).

Ort: Evang. Gemeindezentrum und Altes Pfarrhaus (Wilhelmstr. 53)